

Antrag angenommen

Ring freiheitlicher
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
DVR-Nr.: 0379875
Allg. Sparkasse Linz
IBAN: AT55 20320 00200103018
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer OÖ
z.H. Herrn Präsident
Komm.Rat Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2013 11 04

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 26.11.2013
betreffend die Anhebung der Größenklasseneinteilung für GmbH's - Prüfungspflicht

Antragsteller : Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Kleine GmbH's werden zu mittleren und deren Bilanz damit prüfungspflichtig durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, wenn sie zwei der folgenden Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten :

Mehr als 4,84 Mio. Bilanzsumme, mehr als 9.68 Mio. Umsatz und mehr als 50 Mitarbeiter.

Durch die inflationäre Entwicklung steigen Umsatz und Bilanzsumme ständig, letztere auch durch die sinkende Zahlungsmoral und dem damit verbundenen Anstieg der Außenstände. Dadurch wachsen bisher kleine GmbH's bei gleichem inneren Wert zu prüfungspflichtigen mittleren GmbH's heran, weil die Grenzen seit 1.1.2008 bisher unverändert geblieben sind.

Die aufwendige und kostenintensive Zertifizierung der Wirtschaftsprüfer hat nicht zu deren Vermehrung und somit zu einem verstärkten Wettbewerb geführt, wohl aber in aller Regel zu einer Teuerung für die zweifelsfrei aufwendigen Arbeiten. Die Zweckmäßigkeit der Prüfungspflicht, die eigentlich nur dem Gläubigerschutz dient, wird nicht in Frage gestellt, auch wenn der Gesetzgeber mit der „GmbH light“ ja nicht gerade einen positiven Beitrag eben zum Schutz der Gläubiger kreiert hat.

Müssen Vollzeitkräfte durch Teilzeitkräfte ersetzt werden, so erhöht sich die Anzahl der Mitarbeiter streng nach Köpfen, was ebenfalls kein Beitrag zur Lösung solcher am Arbeitsmarkt sich oft unfreiwillig ergebender Probleme beiträgt.

Daher stelle ich den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass die Grenzen für die Größenklasseneinteilung der GmbH wiederum einmal angehoben werden und Teilzeitkräfte aliquot zu Vollzeitkräften gezählt werden.